

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/193/555-2025/203117

Dresden,
11. September 2025

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 8/3844

Thema: Entwicklung der Finanzierung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen



Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:



Frage 1: Wie haben sich die Gesamtausgaben für die örtliche Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen seit 2015 entwickelt, insbesondere unter Berücksichtigung des Anteils von Bund, Ländern und Kommunen (bitte Angaben pro Jahr und wenn möglich Bund, Land, Kommunen und gesamt sowie nach Leistungsbereichen des SGB VIII aufschlüsseln)

Die Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind – nach den jeweiligen gesetzlichen Schwerpunkten – Gegenstand der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Die Erhebung erfolgt nach den in §§ 98 ff SGB VIII festgelegten Erhebungsmerkmalen sowie den in § 101 SGB VIII festgelegten Regelungen zu Periodizität und Berichtszeitraum.

Die gesetzliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wird in Sachsen vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen erstellt. Sie ist öffentlich zugänglich. Das Statistische Landesamt gibt auf Anfrage auch Auskunft.

Zu finden ist der digitale Einstieg in die Kinder- und Jugendhilfestatistik unter <https://www.statistik.sachsen.de/html/kinderhilfe-jugendhilfe.html>; zuletzt aufgerufen am 01.09.2025.

Zur Erläuterung der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dient der allgemeine Überblick unter <https://www.statistik.sachsen.de/download/veroeffentlichungen/statistik->

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de



sachsen_blickpunkt_kinder-jugendhilfestatistiken-ueberblick.pdf; zuletzt aufgerufen am 01.09.2025.

Einschlägig im Sinne der Fragestellungen ist der Erhebungsteil „Teil IV Ausgaben und Einnahmen nach dem SGB VIII“.

Angaben finden sich dort zu Art des Trägers, Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen, gegliedert nach Ausgabe- und Hilfeart sowie Ausgaben nach Einrichtungsart.

Die genannten Einzelstatistiken finden sich unter Kinder- und Jugendhilfe - Ausgaben, Einnahmen - Statistik - sachsen.de (zuletzt aufgerufen am 01.09.2025) sowie unter Statistik - GENESIS-Online: Tabellen (zuletzt aufgerufen am 01.09.2025).

Frage 2: Welche Veränderungen in den Finanzierungsstrukturen und -quellen, z.B. Gesetzeslagen oder neue Förderprogramme für die örtliche Kinder- und Jugendhilfe sind in diesem Zeitraum zu verzeichnen?

Durch den Freistaat Sachsen wurden seit dem Jahr 2015 gesetzlich keine grundlegenden Veränderungen in den Finanzierungsstrukturen für die örtliche Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen. Mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 1. Oktober 2016 wurde am 10. Februar 2017 das Landesjugendhilfegesetz um den § 32c erweitert. Auf dieser Grundlage erstattet der Freistaat Sachsen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die im Rahmen der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher entstehenden Kosten eine Verwaltungskostenpauschale.

Zudem wurden im Zeitraum seit 2015 folgende neue Förderprogramme des Freistaates Sachsen implementiert:

- Landesprogramm Schulsozialarbeit mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) vom 14. Februar 2017,
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des Präventiven Kinderschutzes und Früher Hilfen im Freistaat Sachsen (FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen – FRL PKFH) vom 25. Juni 2019.

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch, welches in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt, wurde seit dem Jahr 2015 mehrfach geändert. Dies hatte jedoch keine grundlegenden Auswirkungen auf die Finanzierungsstruktur der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von den Landkreisen und Kreisfreien Städten als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind im Freistaat Sachsen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 1 Landesjugendhilfegesetz. Selbstverwaltungsaufgaben



unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es handelt sich um ein allgemeines Auskunftsverlangen, welches vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt ist.

Frage 3: Wie haben sich die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der kommunalen örtlichen Träger in Sachsen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Zeitraum verändert und wie spiegelt sich dies in der Finanzierung wider?

Die in § 69 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 1 Landesjugendhilfegesetz geregelte Verantwortlichkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Freistaat Sachsen hat sich im Zeitraum seit 2015 nicht verändert.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von den Landkreisen und Kreisfreien Städten als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind im Freistaat Sachsen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 1 Landesjugendhilfegesetz. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es handelt sich um ein allgemeines Auskunftsverlangen, welches vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt ist.

Frage 4: Wie haben sich regionale Unterschiede in der Finanzierung und Angebotsgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen in diesem Zeitraum entwickelt?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von den Landkreisen und Kreisfreien Städten als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind im Freistaat Sachsen die örtlichen



Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 1 Landesjugendhilfegesetz. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es handelt sich um ein allgemeines Auskunftsverlangen, welches vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt ist.

Frage 5: Wie haben sich die Aufgaben, Strukturen und Personalausstattung sowie Zuständigkeiten des Landesjugendamtes im selben Zeitraum verändert?

Die Personalausstattung im Landesjugendamt Chemnitz hat sich auf Grundlage der jeweiligen Haushaltspläne des Freistaates Sachsen in Stellen wie folgt entwickelt:

2015 / 2016 (Stand 01.01.2015): 40 (davon unbefristet: 36)
 2017 / 2018 (Stand 01.01.2017): 42 (davon unbefristet: 38)
 2019 / 2020 (Stand 01.01.2019): 44 (davon unbefristet: 35)
 2021 / 2022 (Stand 01.01.2021): 50 (davon unbefristet: 35)
 2023 / 2024 (Stand 01.01.2023): 47 (davon unbefristet: 44)
 2025 / 2026 (Stand 01.01.2025 – Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025): 45 (davon unbefristet: 44)

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesjugendamtes sind gesetzlich geregelt und resultieren aus:

- dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII),
- dem Landesjugendhilfegesetz (LJHG),
- dem Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG),
- dem Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (AdVermiG),
- der Landesjugendamtsverordnung (LJA VO) sowie
- der Verwaltungsvereinbarung zum Fonds Frühe Hilfen.

Tabelle: Entwicklung der gesetzlich geregelten Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesjugendamtes – chronologische Darstellung

Rechtsgrundlage	Aufgabe/Zuständigkeit	Veränderung
§ 7 SächsKitaG (alt)	Genehmigung der Kita-Bedarfsplanung	von 01/1991 bis 12/2001
§ 9 SächsKitaG (alt)	Aufsicht über Kindertageseinrichtungen und Meldepflichten	Daueraufgabe seit 01/1991; jetzt in § 27 LJHG
§ 17 SächsKitaG (alt)	Modellmaßnahmen zur Erprobung pädagogischer und anderer Modelle in Kindertageseinrichtungen	von 01/1991 bis 12/2001
§ 21 SächsKitaG	<ul style="list-style-type: none"> • Fortbildung von Tätigen im Bereich Kindertagesbetreuung und -pflege • Qualifizierung und Weiterentwicklung der Fachberatung 	Daueraufgabe seit 01/1991



<p>§ 9 Abs. 1 LJHG i. V. m. § 85 Abs. 2 SGB VIII</p>	<p>1. Beratung der örtlichen Träger und Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII 2. Förderung der Zusammenarbeit zwischen örtlichen und freien Trägern, insbes. bei Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes HzE, EGH und Hilfen für junge Volljährige 3. Anregung, Förderung, Schaffung und Betrieb von Einrichtungen etc., soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; insbes. Einrichtungen mit Schul- oder Berufsausbildung, Jugendbildungsstätten 4. Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe 5. Beratung der örtlichen Träger bei Gewährung von Hilfe nach §32 bis §35a SGB VIII, insbes. Einrichtungswahl und Vermittlung von Pflegepersonen in schwierigen Fällen 6. Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Betriebserlaubnis) 7. Beratung der Träger von Einrichtungen während Planung und Betriebsführung 8. Fortbildung von Mitarbeitern der Jugendhilfe 9. Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland 10. Anerkennung als Vormundschaftsverein</p>	Daueraufgaben seit 03/1992 <u>(vor Inkrafttreten des LJHG:</u> seit 02/1991 direkte Umsetzung des SGB VIII durch Landesjugendamt als Abteilung des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales)
§ 19 LJHG i. V. m. § 75 SGB VIII	Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe (überörtlich)	Daueraufgabe seit 03/1992
§ 20 LJHG i. V. m. §§ 79 u. 80 SGB VIII	Überörtliche Jugendhilfeplanung einschließlich Trägerbeteiligung an Arbeitsgruppen	Daueraufgabe seit 03/1992
§ 27 LJHG i. V. m. §§ 45 ff. SGB VIII und § 29 Abs. 2 LJHG	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen • Einrichtungsaufsicht • Einzelfallprüfung für den Einsatz von Nichtfachkräften in erlaubnispflichtigen Einrichtungen 	Daueraufgabe seit 03/1992
§ 33 Abs. 1 LJHG	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung des Barbetrages und der Pauschalbeträge nach § 39 SGB VIII • OWI-Verfahren nach §104 (1) Nr. 2 u. 3 SGB VIII 	Daueraufgabe seit 03/1992
§ 33 Abs. 2 LJHG	Kostenerstattung nach §§89, 89a Abs. 2, 89 Abs. 2, 89c Abs. 3, 89d und 89e Abs. 2 SGB VIII	Daueraufgabe seit 03/1992



§ 33 Abs. 2 LJHG	OWI-Verfahren nach §104 (1) Nr. 1 u. 4 SGB VIII	Daueraufgabe seit 03/1992
§ 38 LJHG i. V. m. § 54 SGB VIII	Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften durch Vereine	Daueraufgabe seit 03/1992
§ 2 AdVermiG	zentrale Adoptionsvermittlungsstelle: <ul style="list-style-type: none"> • Internationale Adoptionsverfahren • Ausnahmegenehmigungen für Besetzung von örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen • Anerkennung und Zulassung von Adoptionsvermittlungsstellen • Aktenaufbewahrung nach Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle • Fachberatung der Adoptionsvermittlungsstellen 	Daueraufgabe seit 03/1992
§ 33 Abs. 3 LJHG	Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach §78g SGB VIII	neu seit 10/1999
§ 11 LJHG i. V. m. § 1 LJAVO	Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses	neu seit 12/2000
§ 8 SächsKitaG	Entgegennahme der kommunalen Kita-Bedarfsplanung	neu seit 01/2002
Art. 5 Verwaltungsvereinbarung zum Fonds Frühe Hilfen	Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen	neu seit 01/2012
§ 33 Abs. 2 LJHG	Landesverteilstelle umA nach §42b Abs. 3 SGB VIII	neu seit 02/2017
§ 33 Abs. 2 LJHG	Zahlung der Verwaltungskostenpauschale umA nach §32c LJHG	neu seit 02/2017
§ 22a SächsKitaG	Fachkraft-Monitoring Kindertagesstätten	neu seit 01/2022
§ 33 Abs. 2 LJHG	Vollzug des Finanzierungsverfahrens der Ombudsstellen nach § 19a LJHG	neu seit 07/2025

Die strukturelle Entwicklung des Landesjugendamtes ist den Organigrammen in der Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

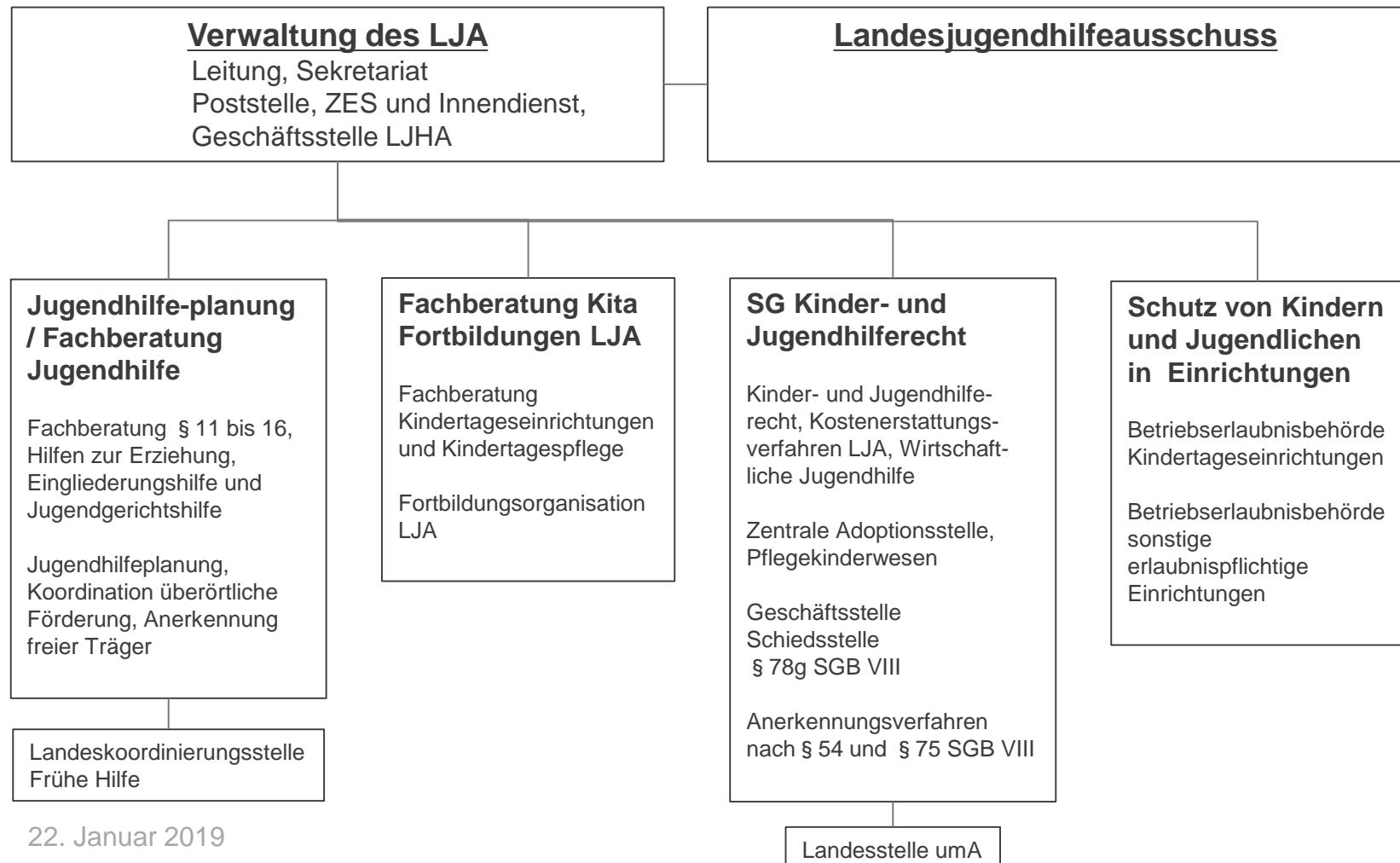
Petra Köpping

Anlage

Organigramm Landesjugendamt



Organigramm Landesjugendamt





Organigramm Landesjugendamt

Verwaltung des LJA

Leitung, Sekretariat

Landesjugendhilfeausschuss

SG Zentrale Aufgaben

Geschäftsstellen LJHA und Schiedsstelle
§ 78g SGB VIII

Innendienst

Poststelle und ZES

Fortbildungsorganisation

Haushalt, Controlling,
Statistik und IT

SG Kinder- und Jugendhilferecht

Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe und umA-Verteilstelle

Zentrale Adoptionsstelle, Pflegekinderwesen

Fachberatung Kinder- und Jugendhilferecht

SG Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege

Fachberatung
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Betriebserlaubnisbehörde
Kindertageseinrichtungen

SG Erlaubnispflichtige Einrichtungen HzE/EGH

Betriebserlaubnisbehörde
stationäre Jugendhilfe

SG Jugendhilfeplanung, -förderung und Fachberatung

Fachberatung § 11 bis 16, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Jugendgerichtshilfe

Jugendhilfeplanung, Koordination überörtliche Förderung, Anerkennung freier Träger

Landeskordinierungsstelle Frühe Hilfe



Organigramm Landesjugendamt

Verwaltung des LJA

Leitung, Sekretariat
Poststelle, ZES und Innendienst,
Geschäftsstelle LJHA

Landesjugendhilfeausschuss

SG Zentrale Aufgaben

Fortbildungsorganisation

Haushalt, Controlling,
Statistik und IT

SG Kinder- und Jugendhilferecht

Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe und umA-Verteilstelle

Zentrale Adoptionsstelle, Pflegekinderwesen

Fachberatung Kinder- und Jugendhilferecht

Geschäftsstelle
Schiedsstelle
§ 78g SGB VIII

SG Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege

Fachberatung
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Betriebserlaubnisbehörde Kindertageseinrichtungen

SG Erlaubnispflichtige Einrichtungen HzE/EGH

Betriebserlaubnisbehörde stationäre Jugendhilfe

SG Jugendhilfeplanung, -förderung und Fachberatung

Fachberatung § 11 bis 16, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Jugendgerichtshilfe

Jugendhilfeplanung, Koordination überörtliche Förderung, Anerkennung freier Träger

Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfe